

Der Gemeindegewerkschafter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner Deutschlands
:: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.
Durch die Post bezogen vierteljährl. 1.50 Mk.

... Fernsprecher N 8538. ...
Redaktionschluß Montags
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.

Anzeigenpreis für die viergespaltene Zeit-
zeile 20 Pfg. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pfg.

No. 22

Cöln, den 23. Oktober 1915.

III. Jahrgang.

Die Lebensmittelteuerung.

nimmt neben den kriegerischen Ereignissen das größte Interesse in Anspruch. Kein Wunder, hängt doch davon die ganze Lebenshaltung und das Wohlbefinden der ganzen Bevölkerung ab, insbesondere der breiten Schichten. So sehr wir uns freuen über die fabelhaften Erfolge unseres Heeres, diese Freude wird einem leider verdorben durch die Vorkommnisse im Wirtschaftsleben. Das deutsche Volk hat den festen Entschluß gefaßt, durchzuhalten, und wird in diesem Entschluß nicht wankend werden. Aber es muß ihm dazu auch die Möglichkeit geboten werden. So lange wir nur auf die Vorräte der vorigjährigen Ernte angewiesen waren, konnte man die Mahnung, sich möglichst einzuschränken, verstehen. Sie wurde auch redlich befolgt, zum Teil bedingt durch den Zwang der Verhältnisse. Nun haben wir aber in diesem Jahre auf fast allen Gebieten der Lebensmittel überaus glänzende Ernteergebnisse zu verzeichnen. Daraus konnte und mußte man die Hoffnung schöpfen, daß nunmehr eine Ermäßigung der Preise eintreten, zumindest aber keine weitere Erhöhung stattfinden würde. Doch hat man dabei zu wenig mit jenen Kreisen gerechnet, die den Krieg, nach den Worten des preussischen Handelsministers, „als eine gute Konjunktur betrachten.“ Sämtlich, es gibt weite Kreise in unserem deutschen Volke, die, Gott sei's geklagt, die Not des armen Volkes benutzen, um sich zu bereichern und ihren Geldbeutel zu füllen. Die Not der armen Kriegerfrauen und -Kinder läßt sie vollständig kalt. Zunächst kommt ihnen das Geschäft und der Verdienst. Ob die anderen darüber fast verzweifeln, rührt sie nicht. Man kann es daher wohl verstehen, wenn darüber die Erregung und Erbitterung immer mehr wächst.

Gegenwärtig sieht es besonders arg aus auf dem Kartoffelmarkt, sowie mit Milch, Fleisch, Butter und Fett. Wir haben eine riesige Kartoffelernte. Trotzdem unerhört hohe Preise. Die Regierung hat einen Weg eingeschlagen, um der Bevölkerung genügend Kartoffeln zu sichern. Aber besonders erfolgversprechend ist dieser Weg nicht und vor hohen Preisen wird er uns kaum schützen. Dabei wäre es gerade in diesem Jahre möglich gewesen, die Kartoffeln möglichst billig zu erhalten, da wir gewaltigen Ueberfluß daran haben.

Milch ist auch wieder im Preise gestiegen, so daß zurzeit in rheinischen Städten das Liter 30 Pfg. kostet gegenüber 20 Pfg. vor dem Kriege. Butter kostet an manchen Orten schon 3 Mark und mehr das Pfund, gegen 1.20 Mk. vor einem Jahre. Fett ist nicht nur ungeheuer hoch im Preise, sondern auch fast kaum noch zu haben. Fleisch

ist für weite Arbeiterschichten fast ein unbekannter Begriff geworden.

Nicht verschweigen wollen wir, daß auch andere Waren stark, teils sehr stark im Preise gestiegen sind, besonders Leder- und Textilwaren. Das trägt natürlich auch nicht dazu bei, das Aushalten zu erleichtern. Wir zweifeln nicht daran, wären wir in wirtschaftlicher Beziehung so gut beraten und schlagfertig, wie in militärischer, dann stände es wesentlich besser. Sind doch die Militärbehörden bisher auch vielfach geradezu bahnbrechend tätig gewesen, den Wuchern das Handwerk zu legen. Ein weiteres Beispiel dafür hat der Gouverneur der Festung Köln geliefert, indem er gegen die Butterspekulanten am 12. Oktober folgende Bekanntmachung erließ:

„Im Ausland werden für Butter, die für Deutschland bestimmt ist, fast von Tag zu Tag höhere Preise gefordert, infolgedessen die hiesigen Handelspreise für ausländische Ware dauernd steigen. Das Gouvernement hat Schritte eingeleitet, um dem Uebelstande entgegenzuwirken.

Es ist festgestellt worden, daß sich hiesige Verkäufer die bedenkliche Preissteigerung auch für inländische Ware zunutze gemacht, also Preise gefordert haben, die als unangemessen bezeichnet werden mußten. In all diesen Fällen ist das Strafverfahren eingeleitet.

Das Gouvernement warnt hiermit noch einmal ausdrücklich vor einer derartigen Preistreiberei. Wenn das Ausland höhere Preise fordert und dadurch die Preisbildung ungünstig beeinflusst wird, so gibt dies den hiesigen Produzenten und Händlern nicht das Recht, für die inländische Ware die Konjunktur auszunutzen.

Wer trotz dieser öffentlichen Warnung übermäßige Preise fordert, hat strenge Bestrafung zu gewärtigen. Auch wird unnachlässig das Geschäft geahndet werden.“

Die Kölner Handelskammer befaßte sich kürzlich auch mit den getroffenen Maßnahmen gegen die übermäßigen Preissteigerungen. In einer dazu erlassenen Erklärung heißt es:

„Die Handelskammer bedauert aufs lebhafteste die vielfach eingetretenen übermäßigen Preissteigerungen von Gegenständen des täglichen Bedarfs, durch welche namentlich die minderbemittelte Bevölkerung aufs schwerste geschädigt wird. Die Handelskammer begrüßt daher die regierungsfertig getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung wucherischer Ausbeutung und wird ernstlich bemüht bleiben, zu ihrem Teile in gleichem Sinne zu wirken. Sie gibt sich dabei der Erwartung hin, daß die realen Preise von Handel und Gewerbe ihr hierbei weiterhin unterstützend zur Seite stehen werden.“

Die in dem letzten Satze ausgesprochene Erwartung scheint uns sehr angebracht zu sein. Es wäre wirklich an der Zeit, daß die realen Preise von Handel und Gewerbe die Maßnahmen der Regierung kräftig mit unterstützen. Bis jetzt hat man von derartigen Bemühungen der realen

Gandelskreise in der Praxis recht wenig gemerkt. Wenn das so weitergeht, könnte das kaufende Publikum, insbesondere die ärmere Bevölkerung, leicht zu dem Glauben kommen, es gäbe keine reellen Kreise im Handel mehr. Jedenfalls hat das vollständige Versagen des Handels, der Bevölkerung wenigstens die in Massen im Lande vorhandenen Lebensmittel, wie z. B. Kartoffeln, preiswert zu liefern, den Glauben stark erschüttert, daß die reellen Kreise des Handels noch groß und einflußreich sind.

An der Beseitigung der bestehenden Uebelstände haben alle Volkskreise ein großes Interesse. Vor allem die Arbeitererschaft und die gering besoldeten Angestellten. Insbesondere muß die Regierung für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der notwendigen Lebensmittel sorgen. Fleisch, Milch, Butter und Fett können die reichen Leute kaufen, wenn sie noch so teuer sind, aber die Armen haben das Nachsehen. Das ist ein unhaltbarer Zustand. Es muß die Kopfzahl der Familien entscheidend sein, nicht der Geldbeutel. Darum ist zu fordern, daß ebenso wie Brotkarten, auch Fleisch-, Milch-, Butter- und Fettkarten ausgegeben werden. Ohne die Brotkarten und die behördlich geregelten Brotpreise würden wir heute sicher ebenso einen Brotmangel haben, wie Mangel oder unerschwingliche Preise in anderen Bedarfsartikeln. Beim Brot trifft die Einschränkung Arm und Reich in gleichem Maße. Bei den anderen Artikeln ist diese Beschränkung genau so berechtigt. Außerdem haben die Regierungen ein wirksames Mittel in der Hand, durch Festsetzung von Höchstpreisen für das ganze Reich und Beschlagnahme von Waren. Die Gemeinden aber können den Mangel wirksam bekämpfen durch Einrichtung eigener Lebensmittelverkäufe. Damit hat man bisher in vielen Gemeinden recht gute Erfahrungen gemacht. Mögen unsere Kollegen nur darauf drängen, daß solche überall eingerichtet werden.

Die bitteren Erfahrungen, die wir im Kriege mit der Lebensmittelversorgung gemacht haben, dürfen sobald nicht vergessen werden. Auch nach dem Kriege wird man ihr die größte Aufmerksamkeit schenken müssen. Denn davon hängt, wie wir gesehen haben, ungeheuer viel ab.

Einiges über die Lohn- u. Arbeitsverhältnisse der Schaffnerinnen.

In einer großen Anzahl deutscher und ausländischer Städte sind während des Krieges anstelle von Schaffnern bei den Straßenbahnen Schaffnerinnen eingestellt worden. So in: Aachen, Baden, Berlin, Bonn, Braunschweig, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Halle, Hölder Kreisbahn, Koblenz, Köln, Krefeld, Mainz, Mannheim, München, Nürnberg, Paderborn, Wiesbaden und vielen anderen Orten. Auch in Wien und London sind Schaffnerinnen tätig.

Es ist nicht leicht, über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Schaffnerinnen überall genaue Angaben zu erhalten. So wird uns aus Aachen und Koblenz berichtet, daß von den betr. Frauen nichts zu erfahren sei; es habe den Anschein, als ob man ihnen strengstes Stillschweigen darüber auferlegt hätte. An manchen Stellen wissen die Frauen selbst nicht genau, wie Lohn und Kriegsunterstützung, (es handelt sich meist um Kriegerfrauen) mit einander verrechnet werden.

Soviel sich aber übersehen läßt, stehen die Löhne der Schaffnerinnen gegenüber denen der Schaffner meist niedriger. Während zu Beginn der Einstellung der Schaffnerinnen vielfach eine kürzere Arbeitszeit, etwa 6—8 Stunden täglich vereinbart wurde, ist man mehr und mehr dazu

übergegangen, sie ebensolange zu beschäftigen, wie das männliche Personal. Ebenso verhält es sich mit dem Dienstanfang und -Schluß. Anfänglich überließ man den Früh- und Spätdienst den Schaffnern. Davon ist man aber auch abgekommen. Heute müssen die Frauen sowohl die ersten wie die letzten Wagen fahren. Das bedeutet in den meisten Großstädten, daß die Frauen schon frühmorgens um 5 Uhr auf dem Wagen stehen müssen und beim Spätdienst den letzten Wagen erst um 1—1½ Uhr nachts in den Bahnhof (Depot) einfahren. Die Dienstbereitschaft wird auf 10 und mehr Stunden ausgedehnt.

Wir haben kürzlich einen Fragebogen ausgegeben, um die Verhältnisse im einzelnen klarzustellen. Es sind nur wenige ausführlich beantwortet worden, aber es ist immerhin wertvoll, dies mitzuteilen.

Was zunächst die Zahl der Schaffnerinnen anbelangt, so betrug diese Ende August in: Bonn, 30, Berlin 2800, Düsseldorf 480, Hannover 500, Köln 675, Krefeld 80, Mannheim 310, Nürnberg-Fürth 40, München und Mainz haben erst später die Anstellung von Frauen beschlossen.

Das Einstellungsalter beträgt in: Bonn 20 bis 30 Jahre, Düsseldorf 21—35, Hannover 18—35, Köln 25—45, Mannheim nicht unter 21, Nürnberg-Fürth 25—35 Jahre. Die Straßenbahnen haben zwar in erster Linie auf die Frauen des eingezogenen Personals gerechnet, aber sie allein konnten den Bedarf nicht decken, zumal sich ja auch viele Unverheiratete unter dem einberufenen Personal befinden.

Von den Schaffnerinnen waren Frauen des Personals in: Bonn 18, Düsseldorf 60, Hannover 300, Köln 75, Mannheim 0, Nürnberg-Fürth 10.

An Lohn erhalten die Schaffnerinnen in: Bonn 3 bis 3.50 Mk. bei 10 Stunden Dienst, Düsseldorf 2.50 Mk. bei 7 Stunden, Hannover Frauen des Personals 2 Mk. bei 6 Stunden, sonstige 3.10 Mk. bei 8 Stunden, Köln Anfangslohn 2.80 Mk., nach 2 Monaten 3 Mk., nach 4 Monaten 3.20 Mk., dazu kommen noch 10% Feuerungszulage seit dem 1. April 1915. Demnach beträgt der eigentliche Lohn 3.08 Mk., 3.30 Mk. und 3.52 Mk. bei 8 Stunden Dienst, Krefeld 3 Mk. bei 10 Stunden, Mannheim Ledige 4 Mk., Verheiratete 4.50 Mk. bei 8½ Stunden, Nürnberg-Fürth 2.80 Mk. bei 8 Stunden Dienst.

Freie Tage werden gewährt in: Bonn jeden 7., Düsseldorf jeden 13., Hannover für Frauen des Personals jeden 4., für sonstige jeden 8., Köln jeden 15., Mannheim sowie Nürnberg-Fürth jeden 7. Tag.

Feuerungszulagen werden zumeist nur dem männlichen Personal, nicht aber dem weiblichen gewährt. So erhält das weibliche Personal keine Feuerungszulage in: Bonn, Düsseldorf, Hannover und Mannheim. Dagegen erhält es solche in Köln und Nürnberg-Fürth. (In Mannheim dürfte die Feuerungszulage schon im Lohn miteingeschlossen sein.)

Die Anrechnung der Kriegsunterstützung wird auch recht verschiedentlich gehandhabt, was teils an den Städten, teils an den Straßenbahndirektionen liegt. So gewähren Düsseldorf, Hannover, Mannheim die volle Kriegsunterstützung, Köln gewährt für Ehefrauen volle Kriegsunterstützung, d. i. 33 Mk. monatlich, für Kinder je die Hälfte der Reichsunterstützung.

Besondere Bestimmungen sind ebenfalls an manchen Orten für die Schaffnerinnen erlassen. So folgende in Düsseldorf: Für den Dienst über 7 Stunden wird jede angefangene Stunde mit 0.35 Mk. bezahlt. Motorwagen-schaffnerinnen erhalten 3.50 Mk. Lohn bei durchschnittlich 9¼ Stunden Dienst; Extrabehaltung erst

nach 10 Stunden, aber den 9. Tag frei statt den 13. Jeder Schaffnerin werden täglich 50 Pfg. am Lohn einbehalten und auf der Sparrasse angelegt. Die Auszahlung der Summe erfolgt einschli. der Zinsen erst beim Dienstaustritt.

In Hannover dürfen sich die Frauen, die auf den Außenstreifen fahren, in den Wagen setzen, sofern Platz vorhanden ist. Frauen des Personals brauchen keine Weichen zu stellen, die anderen sind dazu verpflichtet.

In Köln brauchen die Frauen keine Wagen anzukupeln. An den Endhaltestellen dürfen sie nur im Anhängerwagen Platz nehmen.

Als ein besonderes Charakteristikum darf noch erwähnt werden, daß bei dem weiblichen Personal ein starker Wechsel besteht und — eine hohe Krankheitsziffer. Viele Frauen, die glaubten, hier eine angenehme und mühelose Beschäftigung zu finden, haben sie bald, schwer enttäuscht, wieder aufgegeben. Außer als Schaffnerinnen werden auch viele Frauen beim Weichenstellen, Weichenreinigen und Wagenputzen beschäftigt. Dagegen hat man den Gedanken, sie auch als Wagenführerinnen auszubilden, anscheinend ganz aufgegeben. Breslau ist die erste Stadt, die Führerinnen eingestellt hat.

Was die organisatorische Seite der Frage angeht, so sind diese Frauen meist schwer für die Gewerkschaft zu gewinnen. Sie betrachten den Dienst nur als etwas vorübergehendes und sparen daher lieber das Geld, für den Verband. Soweit es sich jedoch um Frauen des einberufenen Personals handelt, könnten und sollten sie samt und sonders Mitglied beim Verbande werden. Die anderen aber sollten sich, wie das in Köln eine Anzahl Frauen tut, an der Preisbesuchensammlung für die im Felde stehenden Verbandskollegen beteiligen.

Das Kündigungsrecht der Kriegswitwen.

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches kann beim Tode des Mieters der Mietvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zum nächsten zulässigen Termin gekündigt werden. (§ 569 B.-G.-B.) Stirbt also z. B. der Mieter am 20. Oktober, so kann die Kündigung, falls der Mietzins nach Monaten bemessen ist, zum 1. Dezember erfolgen. Sie muß spätestens am 15. November ausgesprochen werden. Dieses Kündigungsrecht ist aber nicht gegeben, wenn, was häufig vorkommt, Eheleute gemeinschaftlich den Vertrag abgeschlossen und anders lautende Bedingungen, wie etwa ein- oder zweimonatige Kündigungsfristen, festgelegt haben. Daraus entstehen besonders für Witwen von gefallenem Krieger viele große Nachteile, da sie nicht selten für ihre Person noch an Verträge für längere Zeit gebunden sind und die Vermieter sich weigern, sie von diesen Verträgen zu entbinden. Nur dadurch entstehende Härten zu beseitigen, ist durch Verordnung des Bundesrats, vom 7. Oktober 1915 bestimmt, daß den Ehefrauen das eingangs erwähnte gesetzliche Kündigungsrecht in allen Fällen zustehen soll, in denen der Ehemann infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorben ist. Auf anders lautende Verträge kann sich der Vermieter nicht mehr berufen. Dieses Kündigungsrecht der Kriegswitwen ist auch auf sonstige Erben gefallener Krieger ausgedehnt. Auch sie sind nicht mehr an Verträge mit anderem Inhalt gebunden. Um jedoch bei dieser den Hinterbliebenen gewährten Vergünstigung auch die Interessen der Vermieter zu schützen, die bei der langen Dauer des Krieges infolge großer Mietaufschläge vielfach schwer zu leiden haben, hat ihnen die Verordnung ein Widerspruchsrecht eingeräumt, das bei demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirk die Mietsache sich befindet, angebracht werden muß. Das Gericht hat die beiderseits geltend gemachten Umstände in billiger Weise gegeneinander abzuwägen und durch Beschluß zu entscheiden, ob

trotz des Widerspruchs des Vermieters die Kündigung wirksam ist. Für unwirksam ist sie nur dann zu erklären, wenn sich ergibt, daß die Fortsetzung des Mietverhältnisses unverhältnismäßigen Schaden für die Kriegswitwen oder die sonstigen Erben nicht zur Folge hat. Gegen den Beschluß können beide Teile innerhalb einer Frist von einer Woche sofortige Beschwerde beim zuständigen Landgericht erheben. Die Verordnung ist mit dem 7. Oktober, dem Tage ihrer Verkündung, in Kraft getreten. Sie findet auch schon Anwendung bei Todesfällen, die vor diesem Tage eingetreten sind. Die Kündigung kann dann für den ersten zulässigen Termin nach dem Inkrafttreten erfolgen.

Müssen sich Soldaten operieren lassen?

Die Frage, ob Soldaten sich auf Befehl der Sanitätsoffiziere einer angeordneten Operation unterziehen müssen, widrigenfalls sie wegen Ungehorsams bestraft werden, ist in der jetzigen Zeit sehr aktuell geworden und hat bereits zu höchst richterlichen Entscheidungen geführt, die auf allgemeines Interesse Anspruch erheben. Im Privatleben hat der Arzt keinerlei Recht, eine Operation ohne Einwilligung des Kranken vorzunehmen, weil er sich, sonst wegen Körperverletzung strafbar und ersahpflichtig macht. Aber schon die Friedenssanitätsordnung des Heeres verlangt nach der Auslegung des Reichsmilitärgerichtes, daß jeder Unteroffizier oder Gemeiner, dessen Dienstbrauchbarkeit durch eine Erkrankung beeinträchtigt ist, verpflichtet sei, den die Heilung bezweckenden Befehlen Folge zu leisten. Voraussetzung ist dabei, daß es sich um keine erhebliche chirurgische Operation handelt, wobei allerdings kein einheitliches Kriterium gegeben wird, was eine erhebliche und was eine unerhebliche Operation darstellt. Ungehorsam gegen Befehle, eine erhebliche Operation an sich vornehmen zu lassen, ist also, wohl gemerkt im Frieden, nicht strafbar. Anders ist die Lage während des Kriegszustandes. Hier tritt die Kriegssanitätsordnung in Kraft. In dieser fehlt aber die Unterscheidung zwischen erheblichen und unerheblichen Operationen überhaupt. Das Recht des Sanitätsoffiziers während der Geltung der Kriegssanitätsordnung zu ärztlichen Eingriffen ist unbegrenzt. Die Pflicht des Soldaten, sich einem ärztlichen Eingriff zu unterwerfen, der die Wiederherstellung seiner Dienstbrauchbarkeit bezweckt, ergibt sich aus seiner Dienstpflicht. Die Kriegssanitätsordnung ist aber beschränkt auf das Kriegsgelände und die Etappe. Im Heimatgebiete ist, wie Sanitätsrat Dr. Heinrich Joachim in der Zeitschrift für ärztliche Fortbildung ausführt, aber die Friedenssanitätsordnung maßgebend, die es nur gestattet, unerhebliche Operationen ohne Einwilligung vorzunehmen. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, dürfen Eingriffe ohne Zustimmung geschehen. Dies kann für Amputationen in Betracht kommen. Da aber die Amputation unter Umständen eine lebensrettende Operation ist, aber niemals die Wiederherstellung der Dienstbrauchbarkeit bezweckt, kann sie, ohne daß der Betreffende sich des Ungehorsams schuldig macht, abgelehnt werden.

Aus den Ortsgruppen.

Köln. (Steuerzuschulagen.) Seit dem 1. April erhalten die städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter mit einem Gehalt bis 1600 Mk. jährlich oder einem Lohn bis 5 Mk. täglich, eine Steuerzuschulage von 10 Prozent. Diejenigen, welche mehr als 1600 Mk., aber weniger als 1760 Mk., oder mehr als 5 Mk., aber weniger als 5.50 Mk. verdienen, erhielten nur den Unterschied zwischen diesen Beträgen als Steuerzuschulagen ausgezahlt. Nun hat aber, wie vielfach erwartet wurde, die Steuerung keineswegs nachgelassen. Im Gegenteil! Sie ist immer schlimmer geworden. Daher haben wir auch beantragt, die Einkommensgrenze zu erhöhen, und allen Arbeitern eine Steuerzuschulage zu gewähren. Dieser Antrag hat die zuständigen Kommissionen beschäftigt und soll die Zulage nunmehr in folgender Form gewährt werden: Die Einkommensgrenze wird allgemein auf 2400 Mk. festgesetzt, sodas kein Unterschied mehr zwischen Beamten und Arbeitern gemacht wird. Dagegen wird die Zulage nunmehr

nach den Familienverhältnissen abgestuft und zwar erhalten: Verheiratete ohne Kinder und Unverheiratete, die für Angehörige zu sorgen haben 5 Prozent, solche mit 1—2 Kindern 7 Prozent, solche mit 3 und mehr Kindern 10 Prozent. Alle diejenigen, welche nach diesem Beschluß eine höhere Zulage zu beanspruchen haben, erhalten diese, jedoch erhalten die, welche bisher schon mehr erhielten, die gleiche Zulage weitergezahlt, sodaß also keinerlei Abzug eintritt. Während die erste Steuerzulage einen Kostenpunkt von 550 000 Mk. fürs Jahr ausmachte, erfordert die jetzige rund 400 000 Mk., zusammen also 950 000 Mk. Durch diese Neuregelung werden auch die Wünsche der in den höheren Lohn- und Altersstufen stehenden Kollegen erfüllt.

Zuschuß für Urlauber. Ein weiterer erfreulicher Beschluß betrifft unsere Krieger. Die Stadt Köln zahlt nämlich allen Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, die vor der Einziehung in Köln gewohnt haben und mindestens fünf Tage nach Köln beurlaubt werden, einen täglichen Zuschuß von einer Mark. Die Auszahlung erfolgt bereits vom 1. Oktober ab. Für die ersten vier Tage wurden über 13 800 Mk. ausgezahlt.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Abschaffung der Nachtarbeit im Wädereigewerbe. Der Reichstag hat für das Wädereigewerbe den höchst bedeutsamen Beschluß gefaßt, das Nachtarbeitverbot in zweckentsprechender Weise durch Bundesratsverordnung auch für die Friedenszeit bestehen zu lassen. Der stellvert. Reichskanzler, Herr Dr. v. Dellbrück, hatte vorher zum Ausdruck gebracht, daß seiner Meinung nach das Nachtarbeitverbot auch fernerhin und nach dem Kriege aufrecht erhalten werden kann. Dabei betonte er noch ausdrücklich, daß der preußische Minister für Handel und Gewerbe, der in der Sitzung anwesend war, derselben Ansicht sei. Im Plenum des Reichstages ist der Beschluß des Reichshaushaltusausschusses mit großer Mehrheit übernommen worden. Tritt der Bundesrat dem Beschlusse später bei, so ist für das Wädereigewerbe ein großer sozialer Fortschritt erreicht, der von den im Wädereigewerbe beschäftigten, organisierten Gesellen und Arbeitern lange erstrebt worden ist. Die Kriegszeit hat gelehrt, daß es auch ohne Nachtarbeit im Wädereigewerbe geht.

Die deutsche Textilindustrie steht vor einer schweren Krise. Kürzlich ist schon behördlicherseits eine Verkürzung der Arbeitszeit angeordnet worden, sodaß in der Woche nur an fünf Tagen gearbeitet werden darf. Hunderttausende Textilarbeiter sind davon betroffen. Viele Tausende werden in ganz kurzer Zeit völlig arbeitslos sein. Ähnlich wie 1909 den Tabakarbeitern, soll jetzt den Textilarbeitern und Arbeiterinnen eine Unterstützung aus Reichsmitteln gewährt werden. Der Reichstag hat lebhafte einen dahingehenden Antrag des Abg. Schiffer, des Zentralvorstehenden des christlichen Textilarbeiterverbandes, angenommen. Die Not dieser Arbeiterschaft hat auch die Gewerkschaften der verschiedenen Richtungen zusammengeführt. Sie haben bereits einen gemeinsamen Aufruf erlassen, worin die Arbeiterschaft zu treuem Festhalten an ihren Organisationen aufgefordert wird. Ebenso werden gemeinsame Maßnahmen getroffen, um die Not zu lindern, so durch Unterbringen in andere Erwerbszweige, Arbeitslosenunterstützung usw. Auch hier erweisen sich die Gewerkschaften als die beste Stütze für die Arbeiter.

Rundschau.

Auszeichnungen. Der Vorsitzende unserer Ortsgruppe Frankfurt a. M., Kollege Ferdinand Aug, erhielt am 8. Oktober das Eiserne Kreuz, nachdem er kurz vorher zum Unteroffizier befördert worden war. — Kollege Adolf Marten, Straßenbahner in Köln, wurde zum Unteroffizier befördert.

Verbandsnachrichten.

Der heutigen Zeitungsendung liegt ein Rundschreiben an die Ortsgruppen-Vorstände bei, um dessen besondere Beachtung wir bitten.

Abgerechnet haben: Vom 2. Quartal: Wiesbaden. Vom 3. Quartal: Dromberg, Guskirchen, Heidelberg, Landshut, Weiden, Ludwigshafen, Werned, Siegen, Bonn-Dransdorf, Pasing, Dingolfing.

Arbeiterbewegung.

Kriegsnotizen. Die Kriegsoffer aus den Mitgliederreihen der christlichen Gewerkschaften mehren sich. Die Ehrenlisten der Verbandsblätter bringen fortlaufend lange Listen von Kameraden, die ihre Treue für's Vaterland mit dem Heldentod besiegelt haben. Aus dem Angestelltenkreis der christlichen Gewerkschaften sind zu den früher gemeldeten Todesfällen drei weitere hinzugekommen. Der Bezirksleiter des Zentralverbandes christlicher Tabakarbeiter in Westfalen, Kollege Heinrich Griefe, ist am 24. August bei den Kämpfen in Rußland gefallen. Der Tabakarbeiterverband verliert in ihm einen pflichttreuen, arbeitsfertigen und befähigten Führer und Mitarbeiter. — Zwei schwere Verluste hat der Zentralverband christlicher Holzarbeiter zu beklagen. Sein Bezirksleiter von Breslau, Kollege Paul Schopohl, ist in einem Lazarett in Rußland einer tödlichen Krankheit erlegen. Der Verstorbene, seit 1907 Angestellter des Holzarbeiterverbandes, war ein ideal veranlagter, kampfesfreudiger Vorkämpfer unserer Bewegung. Der Lokalbeamte der Zahlstelle Köln des christlichen Holzarbeiterverbandes, Kollege Hans Zeller, hat auf dem westlichen Kriegsschauplatz infolge eines tragischen Unglücksfalles den Tod für's Vaterland erlitten. Bei einer dienstlichen Fahrt scheuten die Pferde und gingen durch; Zeller wurde vom Wagen geschleudert und erlitt so schwere Verletzungen, daß er zwei Stunden später verstarb. Wie in gewerkschaftlichen Kollegenkreisen, so war der Verstorbene auch bei seiner Kompanie infolge seines edlen Charakters allseitig beliebt und geachtet. Mit ihm verliert der Holzarbeiterverband einen seiner jüngeren, hoffnungsvollen Beamten. — Den in treuer Pflichterfüllung im Kampf für's Vaterland gefallenen Kameraden wird die christlich-organisierte Arbeiterschaft stets ein treues, ehrendes Andenken bewahren. — Ueber die seit längerer Zeit vermissten Kollegen Joseph Mick, Zentralkassierer des Holzarbeiterverbandes, und Landtagsabgeordneter Hermann Imbusch, Angestellter des Gewerkevereins christlicher Bergarbeiter, ist leider bisher keinerlei Nachricht eingelaufen.

Gedenktafel.



Gestorben ist der Kollege

Hermann Fleig

Gemeindegärtner Trier.

Ehre seinem Andenken!



Es starben den Heldentod für König und Vaterland unsere Mitglieder

Wilhelm Pick, Straßenbahner, Köln,
gefallen am 21. 8. 15 in den Argonnen.

Ferdinand Jannemann,
Straßenbahner, Köln,
gefallen am 21. 8. 15 in Russisch-Polen.

Franz Braehinger,
Flußbauarbeiter Vilshofen,
gefallen am 18. 9. 15 im Westen.

Alois Schulmeister, Straßenbahner in
Baden-Baden, gefallen in Rußland.

Bis jetzt haben 106 Kollegen den Heldentod erlitten.
Wir werden den tapferen Helden ein ehrendes Andenken
bewahren.